

Gemeinde Noer

1. Änderung des F-Planes und B-Plan Nr. 7

für das Sondergebiet ‚Reitsport‘ im Ortsteil Lindhöft

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bearbeitung:

Freiraum- u. Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71

24 161 Altenholz

Aufgestellt:

Altenholz, 10.02.2009

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Vorhabensbeschreibung.....	1
1.3	Funktion des landschaftspflegerischen Fachbeitrags	2
2	Aus der Bestandssituation abgeleitete Zielsetzung aus landschaftsplanerischer Sicht	2
3	Planung.....	3
3.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen	3
3.2	Beurteilung der geplanten Abweichung von Landschaftsplan und F-Plan der Gemeinde Noer	5
3.3	Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens	6
3.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	6

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (PG) befindet sich in der Gemeinde Noer, im Ortsteil Lindhöft, und ist einige hundert Meter von der Eckernförder Bucht entfernt. Der Landschaftsraum wird als Dänischer Wohld bezeichnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 und zugleich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am südlichen Ortsrand von Lindhöft und ist über den Gettorfer Weg angebunden.

Der Geltungsbereich umfasst jeweils ca. 2,05 ha und ist nach dem aktuellen Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der unbebaute Bereich, welcher zur Zeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, soll nun durch das Bauleitverfahren neu überplant werden.

Das Gelände weist keine bemerkenswerten Höhenunterschiede auf. Aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Grünstrukturen liegen im Geltungsbereich bzw. an seinem Rand: Eine alte gut erhaltene Lindenallee (geschützt nach § 25 Abs. 1 LNatSchG) sowie am Gettorfer Weg und am nordöstlichen Rand des Plangebietes (in Richtung des gemeindlichen Sportplatzes) alte strukturreiche Knicks (geschützt nach § 25 Abs. 3 LNatSchG). Am westlichen Rand des Geltungsbereichs mündet in den Gettorfer Weg die vorgenannte ca. 60 m lange Allee, die ursprünglich die Zufahrt zur Hofstelle „Lohse“ darstellte.

Nördlich schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 an; es handelt sich um ein Wohngebiet.

1.2 Vorhabensbeschreibung

Der hiermit vorgelegte Landschaftspflegerische Fachbeitrag bezieht sich sowohl auf die 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Noer als auch auf den B-Plan Nr. 7. Die für dieses Vorhaben ausgelöste 1. Änderung des F-Planes stellt den betreffenden Geltungsbereich einerseits als Sondergebiet für ‚Reitsport‘ (im vorderen am Gettorfer Weg gelegenen Grundstücksteil) und andererseits als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Reitplatz‘ (im hinteren Bereich) dar. Diese Darstellungen weichen vom gültigen F-Plan sowie vom Landschaftsplan ab, die dort auf dem Acker eine Wohnbaufläche bzw. eine Wohngebietsentwicklung ausweisen. Zugunsten der nun angestrebten Nutzung soll auf die Wohnbaufläche verzichtet werden.

Aufgrund dieser beschriebenen Abweichung in der vorbereitenden Planung ist eine kurze Beurteilung aus landschaftspflegerischer sowie aus Umweltsicht auf der Planungsebene des Landschaftsplanes erforderlich. Diese Kurzstellungnahme ist in diesen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag integriert und findet sich in Kap. 3.2. Das heißt, es wird kein separater Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorgelegt, der sich ausschließlich auf die vorbereitende Planungsebene (F-Plan und Landschaftsplan) bezieht.

Die Vorlage eines parallel zum B-Plan aufgestellten Grünordnungsplanes (GOP) ist nach neuer gesetzlicher Regelung in Schleswig-Holstein nicht mehr vorgesehen. Anstelle eines derartigen Planes wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der dem B-Plan als Anlage beigefügt wird. Gleichzeitig muss entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches ein Umweltbericht zum B-Plan erarbeitet werden.

Anlass der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 7 und der vorgelagerten Änderung des F-Planes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der oben beschriebenen Fläche für das Sondergebiet ‚Reitsport‘ zu schaffen. Die Gemeinde beabsichtigt, das lt. gültigem Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellte Areal zu teilen und für eine Nutzung als Sondergebiet „Reitsport“ mit einer Grünfläche für das Reiten zu überplanen. Teilflächen werden zukünftig für eine Reithalle und Offenstallungen für insgesamt 16 Pferde beansprucht. Die Nutzung der geplanten Anlagen im Rahmen eines Reitsportvereins ist nicht

vorgesehen und wird ausgeschlossen. Der Schwerpunkt der angestrebten Nutzung liegt in der Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Pferden. Pensionspferde werden nicht gehalten.

In Verbindung mit der ehemaligen Hofstelle „Lohse“, die sich im Geltungsbereich des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 2 befindet, soll hier ein Gesamtkonzept ‚Wohnen mit einer Pferdehaltungs- und Reitanlage‘ entstehen. Da der derzeitige baurechtliche Status diese Nutzung nicht zulässt, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 7 und die vorherige Änderung des F-Planes erforderlich, um damit eindeutige baurechtliche Grundlagen zu schaffen.

Im Sondergebiet sind Gebäude mit Räumen/Flächen für die Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Pferden sowie Flächen für das Reiten zulässig.

1.3 Funktion des landschaftspflegerischen Fachbeitrags

Mit diesem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden auf der Grundlage der im Umweltbericht zu diesem Vorhaben dargestellten Bestandssituation und -bewertung eine kurze Bewertung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht vorgelegt sowie die wesentlichen Aspekte hervorgehoben, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Die umfassende Darstellung der Schutzgüter sowie der vorhabensbedingten Auswirkungen auf diese Faktoren kann dem Umweltbericht entnommen werden.

Wesentlicher Inhalt dieses Fachbeitrags ist die Erarbeitung der zur Vermeidung von Eingriffen sowie zur Kompensation der vorhabensbedingten Folgen für Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen. Schließlich erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, aus der der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen resultiert. Die entsprechenden Maßnahmen werden dargestellt.

2 Aus der Bestandssituation abgeleitete Zielsetzung aus landschaftsplanerischer Sicht

Für das Plangebiet ergibt sich aus den im Umweltbericht aufgezeigten örtlichen und überörtlichen Planungsvorgaben folgende konkrete Zielsetzung hinsichtlich Natur und Landschaft:

- Der von der ehemaligen Hofstelle Lohse sowie den wertvollen alten Knicks und der alten Allee bestimmte Gebietscharakter muss auch bei der angestrebten baulichen Entwicklung erhalten bleiben; Pufferzonen zu diesen wertvollen Strukturen werden erforderlich.
- Die grünordnerischen Festsetzungen müssen die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zum Ziel haben. Mit an die Situation angepassten Begrünungsmaßnahmen ist die geplante Anlage harmonisch in den Raum einzufügen.
- Die Begrenzung der Ausdehnung und der Höhenentwicklung der hauptsächlich baulichen Anlagen sowie der Nebenanlagen inkl. der Stellplatzfläche ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das Landschaftsbild nicht gestört wird.

Weitere Zielsetzungen sind

- Vermeidung von Störungen der geschützten Allee in der Bauphase und danach während der Nutzung der Anlage;
- Erhaltung der geschützten Knicks und Reduzierung des Eingriffs durch die neue Zufahrt auf das unvermeidbare Maß;
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngrundstücke durch Einhalten der notwendigen Abstände und durch (z. B. bepflanzte) Pufferzonen;
- die Schaffung von Möglichkeiten zur Belassung und Versickerung des Oberflächenwassers im Baugebiet (sofern die Bodenverhältnisse es zulassen);
- sparsamer Umgang mit Bodenflächen;
- Anwendung ökologischer und ressourcenschonender Bauweisen.

3 Planung

3.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSVERMEIDUNG UND -MINDERUNG UND ZUR LANDSCHAFTS- VERTRÄGLICHEN EINBINDUNG

Abstand zur Lindenallee einhalten

Die geschützte Lindenallee ist vollständig zu erhalten und mit neuen baulichen Anlagen sowie befestigten Flächen (wie z. B. Stellplätze) muss ein ausreichend großer Abstand zum Baumbestand (mind. 10 m) eingehalten werden. Der wertvolle Baumbestand muss bei Baumaßnahmen und anderen Veränderungen wirksam geschützt werden; die einschlägigen Bestimmungen der DIN 18920 sowie der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 sind zu berücksichtigen. Sollten zukünftig einzelne Bäume der Allee dennoch abgängig sein, ist eine Ersatzpflanzung mit Linden in einer angemessenen Größe vorzunehmen.

Pufferstreifen entlang nördlicher Wohngrundstücke

Entlang der an den nördlichen Rand des Plangebietes angrenzenden Wohngrundstücke soll ein ca. 10 m breiter Schutzstreifen eingerichtet werden. Dieser Geländestreifen bildet einen Puffer zwischen der Pferdeweide und der besonders schutzbedürftigen Wohnnutzung. Um die angrenzenden Wohngrundstücke nicht zu sehr zu beschatten, wird die Fläche mit vergleichsweise niedrig (bis 3 m hoch) bleibenden heimischen Sträuchern (wie z. B. Hundsrose, Feldrose, Zimtrose, Dünenrose, Weinrose, Holunder, Pfaffenhütchen, Schlehe, Weißdorn) bepflanzt. Sofern von den Nachbarn im angrenzenden Wohngebiet gewünscht, können in diesen Pufferstreifen in lockerer Anordnung Obstbäume (als Halbstämme) gepflanzt werden.

Es sollen regionaltypische alte Sorten gepflanzt werden mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm. Obstgehölze stellen typische Elemente unserer Kulturlandschaft dar, die allerdings zusehends durch Baumaßnahmen gefährdet sind bzw. wegen früherer Rodungen nur noch selten vorkommen. Deshalb sollten wieder häufiger Obstwiesen angelegt werden. Von diesem Landschaftselement gehen positive optische wie auch ökologische Effekte aus.

Die Sortenauswahl soll sich auf alte Sorten, die für die Region typisch sind, beschränken. Sie sind an die klimatischen Verhältnisse des Plangebietes angepasst und somit widerstandskräftiger. Zudem ist eine intensive Pflege nach Spritz-, Dünge- und Schnittplänen nicht erforderlich.

Beispielhaft sind in der folgenden Liste einige alte Sorten genannt.

Apfel

Finkenwerder Herbstprinz	Gravensteiner
Gelbe Schleswiger Renette	Horneburger Pfannkuchenapfel
Krügers Dickstiel	Pommerscher Krummstiel
Martini	Grahams Jubiläumsapfel
Stina Lohmann	Martens Gravensteiner
Schöner aus Bath	Maren Nissen
Jacob Lebel	Filippas Apfel
Schöner von Boskoop	Biesterfelder Renette
Prinzenapfel	Krügers Dickstiel
Weißer Winterglockenapfel	Borsdorfer
Angelner Herrenapfel	Geheimrat Dr. Oldenburg
Baumanns Renette	Angelner Weinsaurer
Roter Astrachan	Angelner Krumpeter

Birnen, Zwetschen

Graf Moltke
Hauszwetsche

Gute Graue
Schönberger Zwetsche

Anlage einer Hecke zum Schutz der angrenzenden Wohngrundstücke

Parallel zur Lindenallee und zu den geplanten Wohngrundstücken im angrenzenden B-Plan-gebiet Nr. 2 wird eine Hecke gepflanzt, die abschirmende Funktionen übernehmen soll. Es soll eine Laubgehölzhecke z. B. aus Rotbuche, Hainbuche oder Feldahorn angelegt und dauerhaft erhalten werden, die eine Mindesthöhe von 1,75 m aufweisen muss. Mit dieser Heckenpflanzung wird einer Empfehlung des Geruchsgutachtens gefolgt.

Abstand zum Knick am Gettorfer Weg

Zu den geschützten Knickbeständen am Gettorfer Weg wird mit befestigten Flächen ein Mindestabstand von 3 m zum Knickfuß einzuhalten.

Begrenzung der Einfahrtsbreite durch den Knick

Die Breite des erforderlichen Knickdurchbruchs für die neue Zufahrt vom Gettorfer Weg muss auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Auf dem Knick stehende Überhänger dürfen nicht gestört werden. Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird durch die weiter unten beschriebene Pufferzone entlang des nördlichen Knicks und durch die geplante naturnahe und standortgerechte Strauchpflanzung an den nördlichen Wohngrundstücken erbracht.

Begrenzung der Gebäudehöhen und verträgliche Gebäudegestaltung

Die für das Projekt ‚Leben mit Pferden‘ erforderlichen Gebäude werden in der Höhe begrenzt und gestalterisch so ausgebildet, dass sie sich harmonisch in die Landschaft einfügen. Das Landschaftsbild wird auf diese Weise nicht gestört.

Pflanzung von Linden an der Reithalle zur Eingrünung der Reitanlage

Südlich der überdachten Bewegungsfläche werden zur Einbindung der Anlage in die Umgebung bzw. in die freie Landschaft Linden gepflanzt und zu einer die Anlage prägenden Baumreihe entwickelt. Mit diesen geplanten Linden wird die vorhandene geschützte Lindenallee thematisch aufgegriffen. Es sind mind. 11 Linden in folgender Baumqualität zu pflanzen: 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stamm-Umfang von mindestens 16 - 18 cm. Damit es zu keinen Konflikten mit den weidenden Pferden kommt, werden die Linden in großzügiger Breite mit einem Zaun geschützt. Die Grünfläche wird als Extensivwiese unterhalten.

Pflanzung westlich der Reithalle zur Eingrünung der Reitanlage

In einem Abstand von ca. 4,5 m zum Knick am Gettorfer Weg soll westlich der geplanten Reitanlage eine Baumreihe gepflanzt werden, um die landschaftliche Einbindung zu optimieren. Die Bäume (z. B. Stieleiche, Esche, Berg- und Spitzahorn) werden so angeordnet, dass zwischen den Bäumen ausreichend Platz für Stellplätze verbleibt und die Zufahrt nicht versperrt wird. Es sind mind. 6 Bäume in folgender Qualität zu pflanzen: 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stamm-Umfang von mindestens 14 - 16 cm. Die Standorte der Bäume sollen so ausgebildet werden, dass ein Überfahren der Baumscheiben unterbleibt.

Anpflanzen von Bauminseln

Die für das Reiten vorgesehene Grünfläche im rückwärtigen Teil des PG soll mit mind. zwei Bauminseln gegliedert werden. Die Gliederung erfolgt mit gruppenartig gepflanzten Bäumen (mind. 7 Stück) wie z. B. Stieleichen, Eschen oder Linden. Hierfür sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stamm-Umfang von mindestens 14 - 16 cm vorgesehen. Die Unterpflanzung kann mit niedrigen Sträuchern erfolgen.

Flächenbefestigung

Stellplätze und andere Platzflächen sollen, soweit es die Bodenverhältnisse und die geplante Nutzung zulassen, luft- und wasserdurchlässig hergestellt werden.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN IM PLANGEBIET

Der erforderliche ökologische Ausgleich erfolgt im Plangebiet durch mehrere Maßnahmen, die nachfolgend genannt werden. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Flächen sind von den übrigen Nutzflächen deutlich und dauerhaft abzutrennen. Diese Bereiche werden im B-Plan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Einrichten eines Randstreifens an den nördlichen Wohngrundstücken

Diese Maßnahme ist weiter oben bereits beschrieben.

Einrichten eines Randstreifens entlang des nördlichen Knicks

Der am nördlichen PG-Rand liegende Knick wird mit einem mind. 7 m breiten (vom Wallfuß aus gemessenen) Schutzstreifen versehen, der als extensive Mähwiese unterhalten wird. In diesen Streifen werden im ausreichenden Abstand zum Knick Obstbäume (mind. 13 Stück) in einer Reihe gepflanzt. Wie an den benachbarten Grundstücken, werden hierfür regional-typische alte Sorten verwendet. Die weiteren Vorgaben finden sich weiter oben in der entsprechenden Erläuterung.

Lindenpflanzung am südlichen Gebietsrand zur Eingrünung der Reitanlage

Diese ebenfalls für die Eingriffskompensation angerechnete Fläche ist weiter oben beschrieben.

3.2 Beurteilung der geplanten Abweichung von Landschaftsplan und F-Plan der Gemeinde Noer

Die Maßnahme weicht von den Darstellungen des gültigen Landschaftsplanes ab, weil anstelle der ausgewiesenen Wohngebietsentwicklung dieses Sondergebiet realisiert werden soll. Hinsichtlich des F-Planes ist die Situation vergleichbar; daher erfolgt für dieses Vorhaben die 1. Änderung des F-Planes.

Naturschutzfachlich werden die beschriebenen Abweichungen als unkritisch gesehen, weil sich das Vorhaben in den landwirtschaftlich geprägten Raum einfügt. Darüber hinaus bleibt im Vergleich mit einem Wohngebiet mit ca. 20 Häusern eine deutlich größere Fläche von Bebauung frei. Die verkehrlichen Folgen werden als deutlich verträglicher eingeschätzt, u. a. weil im konzipierten Sondergebiet keine Reitsportveranstaltungen stattfinden, sondern der Schwerpunkt auf Pferdehaltung, -zucht und Dressur gelegt wird. Die Nutzung der Anlagen durch einen Reitsportverein ist nicht vorgesehen und folglich ausgeschlossen.

Das Projekt ‚Leben mit Pferden‘ erfordert einerseits Wohnmöglichkeiten, die im vorliegenden Fall in einem alten Gebäude der ehemaligen Hofstelle Lohse geschaffen werden und andererseits Stallungen sowie Freiflächen für die Pferdehaltung. Diese Voraussetzungen erfüllt das überplante Areal am südlichen Ortsrand von Lindhöft. Mit diesem B-Plan Nr. 7 werden die Voraussetzungen für die Pferdehaltung geschaffen. Dafür steht bisher landwirtschaftlich genutztes Gelände zur Verfügung. Das für die Realisierung beanspruchte Ackerland war im F-Plan bisher für die Wohnbebauung vorgesehen. Günstigere Standorte für das Vorhaben sind im Umfeld nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf benachbarte Wohngebiete können auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. Ein Geruchsgutachten belegt, dass die Immissionen im verträglichen Rahmen bleiben. Aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht ist es folglich nicht geboten, alternative Standorte näher zu untersuchen.

3.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

Da der wesentliche Eingriff den Acker betrifft, der keine naturnahen Strukturen aufweist, werden negative Auswirkungen für Fauna und Flora nur in geringem Umfang erwartet. Der Knickdurchbruch erfolgt in möglichst geringer Breite und die zum Schutz der Wildtiere erforderlichen Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung (z. B. Gehölzrodung nur in den Wintermonaten) werden ergriffen. Ansonsten bleiben die Knicks und die alten Lindenbäume vollständig erhalten und werden nicht von der Maßnahme berührt. Die Bodenversiegelungen sind jedoch als erheblich einzustufen, weil wertvoller humoser Ackerboden verloren geht. Davon ist die Bodenfauna betroffen.

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes wird das Vorhaben als unproblematisch angesehen, weil die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Landschaftsstrukturen erhalten und vor Störungen bewahrt werden. Vorausgesetzt wird jedoch, dass der infolge der Herstellung der neuen Zufahrt unvermeidbare Knickdurchbruch außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, insbesondere der knickbewohnenden Singvögel erfolgt. Um Konflikte mit dem sog. Artenschutz zu vermeiden ist die nachfolgende Vorgabe unbedingt einzuhalten: **Der Beginn und die Durchführung aller Arbeiten, die zu einer Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders oder streng geschützten Arten führen könnten, dürfen nur außerhalb des Zeitraumes von März bis September erfolgen. In dieser Zeit liegen die Hauptreproduktionsphasen der Brutvögel und Fledermäuse.**

3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Auf der Basis des B-Planes Nr. 7 wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses von 1998 des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes infolge der Inanspruchnahme von Bodenflächen werden die voraussichtlich vollständig versiegelten Flächen mit dem Faktor 0,5 und die voraussichtlich teilversiegelten Flächen mit dem Faktor 0,3 multipliziert. Daraus resultiert der Ausgleichsbedarf im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden von 1.851 m² [2.835 m² x 0,5 + 1.444 m² x 0,3 = 1.850,70 m²].

Die Bodenversiegelung bewirkt gleichzeitig einen Eingriff in den Wasserhaushalt, weil die Grundwasserneubildung im betroffenen versiegelten Bereich nicht mehr möglich ist. Es wird daher empfohlen – sofern die Bodenverhältnisse es zulassen –, das unbelastete Oberflächenwasser (z. B. von den Dachflächen) an Ort und Stelle (z. B. in einer dafür ausgebildeten großzügigen Mulde) versickern zu lassen. Ansonsten erfolgt der Ausgleich im Zusammenhang mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen zugunsten des Bodens.

Es werden, wie oben ausgeführt, Vorkehrungen getroffen, damit sich die Anlage harmonisch in das Landschaftsbild einfügt. Insbesondere die Anlage einer Baumreihe aus Linden südlich der geplanten Halle wirkt sich auf das Erscheinungsbild günstig aus. Ausschließlich für das Schutzgut Landschaftsbild anrechenbare Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Der Verlust eines möglichst kurzen Knickabschnittes infolge des Durchbruchs für die neue Zufahrt wird durch die geplante Strauchpflanzung am angrenzenden nördlichen Wohngebiet sowie durch den vorgesehenen Schutzstreifen entlang des nördlichen Knicks kompensiert.

Mit den nachfolgend genannten Kompensationsflächen wird der vollständige Ausgleich erbracht, so dass kein Defizit zurückbleibt:

- Ca. 10 m breiter Schutzstreifen mit Strauchpflanzung und locker verteilten Obstbäumen (optional in Abstimmung mit den Nachbarn) am nördlichen Wohngebiet (Flächengröße: 1.062 m²);
- als Extensivwiese zu unterhaltender mind. 7 m breiter Knickschutzstreifen mit Obstbaumpflanzung (Flächengröße: 608 m²);
- geplante Baumreihe aus Linden auf ca. 10 m breiter Extensivwiese (Flächengröße: 894 m²).

Fazit:

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die aus dem Vorhaben verursachten Wirkungen für Natur und Landschaft bei Durchführung aller in diesem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargelegten Maßnahmen vollständig im Plangebiet kompensiert werden können.

Aufgestellt:

Altenholz, 10.02.2009

**Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel**

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65